

Schweizerischer Gewerbeverband
Herr Dieter Kläy
Schwarztorstrasse 26
Postfach
3001 Bern

Zürich, 8. Februar 2016 rh/cj

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG)

Sehr geehrter Herr Kläy

Mit Schreiben vom 26. November 2015 laden Sie ein, zum Zirkular Nr. 2-121/2015 betreffend Änderung des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) Stellung zu nehmen. Gerne nutzen wir die Gelegenheit uns an der Vernehmlassung zu beteiligen, mit folgender Stellungnahme:

Als gesamtschweizerischer Arbeitgeberverband begrüsst der Baumeisterverband (SBV) grundsätzlich die Anliegen der Revision. So soll sich das Bundesgericht in Zukunft nicht mehr mit „Bagatellfällen“ auseinandersetzen müssen, sondern sich auf seine Kernaufgaben konzentrieren können: Die Einheit der Rechtsordnung zu bewahren und das Recht fortzubilden. Der SBV hält aber ausdrücklich fest, dass bei der Umsetzung der Revision gewährleistet werden muss, dass auch in Zukunft bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf jeden Fall der Gang ans Bundesgericht offen bleiben muss.

1. Grundsätzliches

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) unterstützt das Revisionsanliegen. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen betreffen die (teilweise) Neuregelung des Zugangs zum Bundesgericht. Gemäss den Erläuterungen soll sich das höchste Gericht künftig zu möglichst allen grundlegenden Rechtsfragen oder sonst besonders bedeutenden Fällen äussern können, dies auch in Bereichen, in denen bisher keine ordentliche Beschwerde (Einheitsbeschwerde) beziehungsweise nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gegen kantonale Entscheide möglich war. Zugleich soll aber mit der Revision eine Fehlbelastung des Bundesgerichts korrigiert werden, indem dieses von weniger bedeutenden Fällen entlastet wird. In den Erläuterungen wird dabei die Zusicherung gegeben, dass bei grund-

legenden Rechtsfragen oder sonst bedeutenden Fällen der Zugang zum Gericht auf jeden Fall gewährleistet bleibt.

Bei den einzelnen Gesetzesänderungen begrüsst der SBV insbesondere nachstehende Punkte:

- Entlastung des Gerichtes: Das Bundesgericht soll sich in Zukunft nicht mehr mit „Bagatellfällen“ auseinandersetzen und sich auf seine Kernaufgaben konzentrieren können.
- Die Wahl der Rechtsmittel soll vereinfacht werden: Die Notwendigkeit für Rechtssuchende zusammen mit der ordentlichen Beschwerde auch eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde einzureichen entfällt.

2. Zu den einzelnen Punkten

2.1 Wirksame Entlastung des Bundesgerichtes und damit Erhaltung seiner Funktionsfähigkeit

Wie der erläuternde Bericht des Bundesrates darstellt, beabsichtigt die geplante Revision eine Entlastung des Bundesgerichtes. Dies insbesondere darum, weil sich das Bundesgericht in jüngerer Zeit vermehrt mit zunehmenden Eingängen konfrontiert sieht und somit an seine Kapazitätsgrenzen stösst. Der SBV vertritt die Auffassung, dass das Bundesgericht – als oberste rechtssprechende Behörde des Bundes – neben Streitentscheidung auf höchster Ebene, namentlich die Funktion zusteht, die Einheit der Rechtsordnung zu bewahren und das Recht fortzubilden. Die Revision trägt diesen Umständen Rechnung, indem die Zugangshürden in gewissen Rechtsgebieten für den Gang an das Bundesgericht erhöht werden: Damit soll die heutige Fehlbelastung des Bundesgerichtes korrigiert werden. So soll in Zukunft der Gang an das Bundesgericht in weniger bedeutenden Fällen – aus Sicht der Rechtseinheit – nicht mehr möglich sein: Namentlich bei „Bagatellfällen“. So sieht die Revision unter anderem vor, dass etwa im Strafrechtsbereich neu gelten soll, dass bei Verurteilungen wegen einer Übertretung (wenn eine Busse von höchstens 5'000.– Franken ausgefällt wurde), das Bundesgericht nicht mehr angerufen werden kann. Der SBV hält eine solche Entlastung des Bundesgerichtes für sinnvoll. So ist der individuelle Rechtsschutz in diesen Fällen durch die gerichtlichen Vorinstanzen, d.h. die oberen kantonalen Gerichte, das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesstrafgericht ausreichend gewährleistet. Weiter soll aber in jedem Fall der Gang an das Bundesgericht gewährleistet bleiben, wenn «sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung» stellt.

2.2 Vereinfachungen der Verfahren und Rechtswege

Weiter soll mit der Revision für die Rechtssuchenden die Wahl des Rechtsmittels vereinfacht werden. Bislang konnte in allen Rechtsgebieten, in denen die ordentliche Beschwerde an das Bundesgericht ausgeschlossen war, Entscheide letzter kantonomer Instanzen an das Bundesgericht mittels subsidiärer Verfassungsbeschwerde angefochten werden, wenn verfassungsmässige Rechte verletzt worden sind. In der Praxis führte dies zur Notwendigkeit, dass jeweils bei der zuständigen Instanz zusammen mit der ordentlichen Beschwerde auch eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde einzureichen war, um auch sicher zu gehen, dass das Bundesgericht allenfalls auch auf die entsprechende Beschwerde eintritt. Die in der Revision vorgeschlagene Lösung sieht eine Streichung der subsidiären Verfassungsbeschwerde vor: Neu soll eine Einheitsbeschwerde geschaffen werden.

3. Fazit

Der SBV begrüsst die Bestrebungen, das Bundesgericht – als oberste rechtssprechende Behörde des Bundes – zu entlasten. Dies insbesondere dadurch, dass es sich in Zukunft nicht mehr mit „Bagatellfällen“ beschäftigen soll. Auch die geplante Vereinfachung der Verfahren und der Rechtswege erachten wir als sinnvoll. Der SBV hält aber fest, dass bei der Umsetzung der Revision unbedingt im Auge behalten bleiben muss, dass der Gang an das Bundesgericht in Rechtsfragen von grundlegender Bedeutung auf jeden Fall gewährleistet bleiben muss.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Anträge, Bemerkungen und Begründungen berücksichtigen. Für weitere Fragen und Konsultationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband



Patrick Hauser
Vizedirektor



Romina Harast
Leiterin Rechtsdienst